

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung- vom 17.10.2023

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen am 17.10.2023 die nachstehende Bestattungsgebührensatzung beschlossen

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Grabherstellungs- und Grabnutzungsgebühren sowie sonstigen Gebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt oder durch schriftliche Erklärung anerkennt,
 2. wer nach dem Bestattungsgesetz BW als bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) zu Veranlassung der Leichenschau verpflichtet ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Grabnutzungsgebühren und Grabherstellungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts oder der Zuteilung der Reihengrabstätte,

3. bei Gebühren für die Herstellung der Grabeinfassungen und bei Gebühren für sonstige Leistungen mit der Herstellung bzw. mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.
- (2) Der Gebührenbescheid wird einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen

1.1	für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	11,00 €
1.2	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Aschen, Leichen und Gebeinen	26,00 €

- (2) Ergänzend findet die Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Neckartailfingen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1.1	für ein Reihengrab für Personen im Alter ab 10 Jahren (Beisetzung von Personen im Alter von über 18 Jahren)	2.390,00 €
1.1.1	für ein Reihengrab für Personen im Alter ab 10 Jahren (Beisetzung von Personen im Alter von unter 18 Jahren)	1.490,00 €
1.2	für ein Reihengrab für Personen unter 10 Jahren, bei denen der Sarg die Sarggröße gem. § 7 Friedhofssatzung nicht überschreitet (Kinderreihengrab)	1.350,00 €
1.3	für ein Urnenreihengrab als Erdgrab	1.140,00 €
1.3.1	für ein Urnenreihengrab als Erdgrab bei der Beisetzung von Personen im Alter von unter 18 Jahren	710,00 €
1.4	für ein Urnenreihengrab in der Urnenwand	2.170,00 €
1.4.1	für ein Urnenreihengrab in der Urnenwand bei der Beisetzung von Personen im Alter von unter 18 Jahren	1.360,00 €
1.5	für ein Urnenreihengrab in der Stele	1.940,00 €
1.5.1	für ein Urnenreihengrab in der Stele bei der Beisetzung von Personen im Alter von unter 18 Jahren	1.210,00 €
1.6	für ein Urnenreihengrab als Baumgrab (Urnenrohr)	2.080,00 €
1.6.1	für ein Urnenreihengrab als Baumgrab (Urnenrohr) bei der Beisetzung von Personen im Alter von unter 18 Jahren	1.300,00 €
1.7	für ein anonymes Urnengrab in der Urnenwand	1.736,00 €
1.7.1	für ein anonymes Urnengrab in der Urnenwand bei der Beisetzung von Personen im Alter von unter 18 Jahren	1.088,00 €
1.8	für ein anonymes Fötengrab mit Urnen- oder Sarggröße bis max. 0,45 cm	620,00 €
1.9	für ein anonymes Fötengrab mit Urnen- oder Sarggröße von 0,45 – 0,60 cm	690,00 €
2.0	für ein Wahlgrab (doppeltief)	5.460,00 €

2.1	für ein Urnenwahlgrab als Erdgrab	1.680,00 €
2.2	für ein Urnenwahlgrab in der Urnenwand	2.260,00 €
2.3	für ein Urnenwahlgrab in der Stele	2.000,00 €
2.4	für ein Urnenwahlgrab als Baumgrab (Urnenrohr)	2.150,00 €
2.5	für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach 2.0 bis 2.4 werden je Grab und unter Berücksichtigung der Regelruhezeit des Zweitverstorbenen die anteiligen Gebühren erhoben	Individuell nach der Nutzungszeit
2.5.1	für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach 2.0 bei der Beisetzung von Personen im Alter von unter 18 Jahren wird unter Berücksichtigung der Regelruhezeit des Zweitverstorbenen die anteilige Gebühr erhoben	von 3.410,00 € individuell nach der Nutzungszeit
2.5.2	für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach 2.1 bei der Beisetzung von Personen im Alter von unter 18 Jahren wird unter Berücksichtigung der Regelruhezeit des Zweitverstorbenen die anteilige Gebühr erhoben	von 1.050,00 € individuell nach der Nutzungszeit
2.5.3	für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach 2.2 bei der Beisetzung von Personen im Alter von unter 18 Jahren wird unter Berücksichtigung der Regelruhezeit des Zweitverstorbenen die anteilige Gebühr erhoben	Von 1.410,00 € individuell nach der Nutzungszeit
2.5.4	für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach 2.3 bei der Beisetzung von Personen im Alter von unter 18 Jahren wird unter Berücksichtigung der Regelruhezeit des Zweitverstorbenen die anteilige Gebühr erhoben	Von 1.250,00 € individuell nach der Nutzungszeit
2.5.5	für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach 2.4 bei der Beisetzung von Personen im Alter von unter 18 Jahren wird unter Berücksichtigung der Regelruhezeit des Zweitverstorbenen die anteilige Gebühr erhoben	Von 1.340,00 € individuell nach der Nutzungszeit

§ 6 Grabherstellungsgebühren

- (1) Für die Grabherstellungsgebühren **von Montag bis Freitag** werden inklusive Umsatzsteuer von 19 % folgende Gebühren erhoben:

1.1	Erstellen eines Erwachsenenreihengrabs	1.200,00 €
1.2	Erstellen eines Erdwahlgrabs, 1. Belegung doppeltief	1.518,00 €
1.3	Bestattung im Erdwahlgrab, 2. Belegung doppeltief	1.200,00 €
1.4	Erstellen eines Urnengrabs	230,00 €
1.5	Öffnen & Schließen einer Kolumbariumzelle oder Stele	125,00 €
1.6	Öffnen & Schließen eines Baumgrabs mit Hülse	125,00 €
1.7	Erstellen eines Kinderreihengrabs bis 10 Jahre	410,00 €
1.8	Erstellen eines Sternenkindergrabs richtet sich nach Zeitaufwand (pro Mann+Stunde)	88,00 €
1.9	Erstellen eines Kindergrabs von Hand richtet sich nach Zeitaufwand (pro Mann+Stunde)	88,00 €
2.0	Beisetzung von Leibesfrucht/Gebeinen richtet sich nach Zeitaufwand (pro Mann+Stunde)	88,00 €
2.1	Bestattungsaufsicht	290,00 €
2.2	Erdabfuhr einfachtief (Pauschale)	180,00 €
2.3	Erdabfuhr doppeltief (Pauschale)	200,00 €

2.4	Deponiegebühren	auf Nachweis
2.5	Umbettung Urne richtet sich nach Zeitaufwand (pro Mann+Stunde)	88,00 €
2.6	Umbettung/Exhumierung Erdbestattung richtet sich nach Zeitaufwand (pro Mann+Stunde), zzgl. Öffnen und Schließen des Grabs etc.	88,00 €
2.7	Kompressoreinsatz richtet sich nach Zeitaufwand (pro Mann+Stunde)	92,00 €
2.8	Pumpeneinsatz richtet sich nach Zeitaufwand (pro Mann+Stunde)	92,00 €

- (2) Für die Grabherstellungsgebühren **an einem Samstag** werden inklusive Umsatzsteuer von 19 % folgende Gebühren erhoben:

1.1	Erstellen eines Erwachsenenreihengrabs	1.800,00 €
1.2	Erstellen eines Erdwahlgrabs, 1. Belegung doppeltief	2.275,00 €
1.3	Bestattung im Erdwahlgrab, 2. Belegung doppeltief	1.800,00 €
1.4	Erstellen eines Urnengrabs	340,00 €
1.5	Öffnen & Schließen einer Kolumbariumzelle oder Stele	190,00 €
1.6	Öffnen & Schließen eines Baumgrabs mit Hülse	190,00 €
1.7	Erstellen eines Kinderreihengrabs bis 10 Jahre	620,00 €
1.8	Erstellen eines Sternenkindergrabs richtet sich nach Zeitaufwand (pro Mann+Stunde)	130,00 €
1.9	Erstellen eines Kindergrabs von Hand richtet sich nach Zeitaufwand (pro Mann+Stunde)	130,00 €
2.0	Beisetzung von Leibesfrucht/Gebeinen richtet sich nach Zeitaufwand (pro Mann+Stunde)	130,00 €
2.1	Bestattungsaufsicht	445,00 €
2.2	Erdabfuhr einfachtief (Pauschale)	180,00 €
2.3	Erdabfuhr doppeltief (Pauschale)	200,00 €
2.4	Deponiegebühren	auf Nachweis
2.5	Umbettung Urne richtet sich nach Zeitaufwand (pro Mann+Stunde)	130,00 €
2.6	Umbettung/Exhumierung Erdbestattung richtet sich nach Zeitaufwand (pro Mann+Stunde), zzgl. Öffnen und Schließen des Grabs etc.	130,00 €
2.7	Kompressoreinsatz richtet sich nach Zeitaufwand (pro Mann+Stunde)	138,00 €
2.8	Pumpeneinsatz richtet sich nach Zeitaufwand (pro Mann+Stunde)	138,00 €

§ 7 Sonstige Leistungen

1.1	Für die Benutzung der Leichenhalle je Leiche	250,00 €
1.2	Für sonstige Tätigkeiten das Zweifache des üblichen Stundenlohns der Gemeindearbeiter	individuell

§ 8 Herstellung und Unterhaltung von Grabeinfassungen

1.1	Für Reihengräber für Personen im Alter ab 10 Jahren sowie doppeltiefe	310,00 €
-----	---	----------

	Erdwahlgräber	
1.2	Für Reihengräber für Personen unter 10 Jahren, bei denen der Sarg die Sarggröße gem. § 7 Friedhofssatzung nicht überschreitet	140,00 €
1.3	Für Urnenerdgräber	180,00 €

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- vom 02.10.2018 außer Kraft.

Neckartailfingen, den 18.10.2023

gez.
Wolfgang Gogel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.